



Direktion für Inneres und Justiz  
Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5  
Postfach  
3001 Bern  
+41 31 633 76 33  
kja-bern@be.ch  
www.be.ch/kja

# Erläuterungen zur Checkliste „Fachliche Indikation von einvernehmlich vereinbarten ambulanten und stationären besonderen Förder- und Schutzleistungen“

Die nachfolgenden Erläuterungen geben ergänzende Hinweise zur Checkliste<sup>1</sup> "Fachliche Indikation von einvernehmlich vereinbarten ambulanten und stationären besonderen Förder- und Schutzleistungen". Sie beschränken sich dabei auf den Abschnitt 2 „Standards des einvernehmlichen Kindesschutzes“ und geben Hinweise zum Verständnis der dort zugrunde gelegten Entscheidungskriterien.

## **Wann ist der Bedarf für eine besondere Förder- und Schutzleistung ausgewiesen?**

Der Bedarf für eine besondere Förder- und Schutzleistung besteht, wenn eine im Hinblick auf die altersmässigen und individuellen Bedürfnisse des Kindes angemessene Förderung und Erziehung ohne externe Unterstützung nicht gewährleistet ist. Wichtige Dimensionen für die Situationsabklärung zur Feststellung des Bedarfs sind die Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern einschliesslich der Fürsorge und Erziehung sowie der Qualität personaler Beziehungen und sozialer Bindungen, die Kinder brauchen, um die altersmässigen Entwicklungsaufgaben bewältigen zu können. Ziel der Situationsabklärung ist es, festzustellen, ob und in welchem Umfang unter den angetroffenen Lebensumständen eine günstige Entwicklung des Kindes gewährleistet oder gefährdet ist. Der Begriff der Entwicklung ist dabei in einem umfassenden Sinne zu verstehen, der die körperliche, geistige, seelische und soziale Dimension gleichermassen berücksichtigt. Der Bedarf für eine besondere Förder- und Schutzleistung ist ausgewiesen, wenn auf der Grundlage von Informationen aus der Situationsabklärung dargelegt worden ist, dass eine Hilfe zur Erziehung erforderlich ist, damit Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes gewährleistet sind.

## **Was bedeutet "akute Kindeswohlgefährdung, die sofortigen Handlungsbedarf erfordert"?**

Eine akute Kindeswohlgefährdung mit sofortigem Handlungsbedarf liegt vor, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Sicherheit und das Wohlergehen eines Kindes hier und jetzt massiv bedroht sind, also wenn es aktuellen Gefahren mit einem erheblichen Schadenspotenzial ausgesetzt ist. Dies ist bspw. der Fall, wenn Verletzungsspuren auf körperliche Gewalt hinweisen, wenn Äusserungen des Kindes auf

<sup>1</sup> Die Checkliste und die vorliegenden Erläuterungen wurde im Rahmen des Projekts OEHE vom KJA in Zusammenarbeit mit Heinz Messmer, Stefan Schnurr und Marina Wetzel (Hochschule für Soziale Arbeit FHNW) erarbeitet

sexuellen Missbrauch hinweisen oder wenn Anzeichen von Mangelernährung auf Vernachlässigung schliessen lassen (vgl. Kindler 2006a; Lillig 2006). Für eine Einschätzung akuter Kindeswohlgefährdung mit sofortigem Handlungsbedarf gibt der Leitfaden "Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis" (Hauri/Zingaro 2013) nützliche Hinweise und Anhaltspunkte.

### **Problemakzeptanz – Veränderungsbereitschaft – Kooperationsfähigkeiten und Kooperationsbereitschaft**

"Problemakzeptanz", "Veränderungsbereitschaft" sowie "Kooperationsfähigkeiten und Kooperationsbereitschaft" auf der Seite der Sorgeberechtigten werden von der Checkliste als Merkmale genannt, die Fachpersonen zwingend einbeziehen müssen, wenn sie klären, ob ein Fall innerhalb der Zuständigkeit der Sozialdienste (und damit im einvernehmlichen Kinderschutz) bearbeitet werden kann oder ob eine Meldung an die KESB erforderlich ist.

Die Checkliste folgt hier einer Bestimmung des Verhältnisses von einvernehmlichem und behördlichem (zivilrechtlichen) Kinderschutz, wie sie unter anderem durch die Bestimmungen des Artikels 307 ZGB vorgegeben wird. Gemäss diesem Artikel wird der behördliche Kinderschutz zuständig, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: (1) wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und (2) wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind (Art. 307 ZGB). Ist die zuletzt genannte Bedingung nicht erfüllt, dann sind die Voraussetzungen für einen Eingriff einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch nicht gegeben. Fälle, in denen eine Abwendung von Gefährdungen des Kindeswohls durch die Eltern in der Zusammenarbeit mit Fachstellen und Fachdiensten bereits erfolgt oder aufgrund begründeter Einschätzungen erwartet werden kann, fallen somit in die Zuständigkeit der Sozialdienste – und nicht in die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Wenn also Eltern im Austausch mit Fachstellen und Fachdiensten zu der Einschätzung gelangen, dass externe Hilfeleistungen erforderlich und geeignet sind, um das Wohl des Kindes langfristig zu sichern und entsprechende Vereinbarungen mit einem Fachdienst treffen, dann sorgen sie im Sinne des Art. 307 ZGB selbst für Abhilfe, wodurch ein Eingriff durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weder notwendig noch legitim ist.

### **Was heisst "Problemakzeptanz zeigen"?**

Die Checkliste geht davon aus, dass eine Problemakzeptanz seitens der Eltern nicht notwendigerweise schon im ersten Kontakt mit einer Fachperson sichtbar wird, sondern im Gespräch und in den Begegnungen im Rahmen der Situationsabklärung erst erarbeitet und sichergestellt werden muss. Dabei ist vorausgesetzt, dass bei vielen Eltern allein schon der Kontakt mit einem Sozialdienst Scham, Ängste und Widerstände auslöst. Es liegt in der Verantwortung der Fachpersonen, die Begegnung mit der Familie in einer Weise zu gestalten, die den Aufbau einer Vertrauensbeziehung (auch unter erschwerten Bedingungen) bestmöglich unterstützt. Dazu gehört es auch, dass sich Fachpersonen für die Erfahrungen und Problemsichten der Eltern und des Kindes interessieren und mit ihnen in einen klärenden Austausch darüber eintreten, wie es um das Wohl des Kindes und der Eltern bestellt ist, welche Aspekte des Zusammenlebens und der Versorgung wertvoll sind und bewahrt werden sollen und was im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes allenfalls fehlt oder als ungünstig zu betrachten ist. "Problemakzeptanz zeigen" bedeutet vor diesem Hintergrund, dass es im Rahmen der Situationsabklärung gelungen ist, gemeinsam mit den Eltern eine Verständigung darüber herzustellen, was genau mit Blick auf das Wohl des Kindes problematisch ist, welche Sachverhalte im Interesse der Sicherung des Kindeswohls einer Bearbeitung bedürfen und was die anzustrebenden Veränderungsrichtungen sind.

### **Was heisst "Veränderungsbereitschaft zeigen"?**

Auch für die Veränderungsbereitschaft der Eltern (und ggfs. der Kinder) gilt, dass sie nicht schon zu Beginn der Situationsabklärung vorausgesetzt werden kann. Es empfiehlt sich daher, die Situationsabklärung als einen Prozess zu betrachten, den die Fachpersonen in einer Weise gestalten, die Veränderungsbereitschaft eher fördert als hemmt. Dazu gehört es auch, dass Fachpersonen sensibel dafür sind, wann Druck allenfalls Widerstände eher verfestigt als auflöst und wann die Anerkennung von Ambivalenz gegenüber Veränderungen erforderlich ist, damit Veränderungen eine Chance haben. Es geht in der Situationsabklärung nicht darum, elterliche Veränderungsbereitschaft in einem globalen Sinne zu beurteilen, sondern in Bezug auf jene Veränderungen, die für Gewährleistung des Kindeswohls und der Rechte des Kindes notwendig, realistisch und sinnvoll sind. Konkret gilt es zu beurteilen, inwieweit es möglich ist, sich mit den Eltern darüber zu verständigen, welche Versorgungs- oder Beziehungspraxen das Wohl des Kindes gefährden, welche Veränderungen sinnvoll und erforderlich sind, inwieweit diese von den Eltern umgesetzt und wie sie dabei unterstützt werden können. Als weitere Anzeichen von Veränderungsbereitschaft können gelten: Hinweise darauf, dass die Eltern entsprechende Hilfen annehmen und nutzen sowie Hinweise darauf, dass Eltern hinreichend Vertrauen in die eigene Handlungsfähigkeit aufbringen, um ihre Beiträge zu den avisierten Veränderungen zu leisten (vgl. Kindler 2006 72ff.).

### **Was heisst "Kooperationsfähigkeiten haben und Kooperationsbereitschaft zur Problemlösung signalisieren"**

Leistungen aus dem Bereich der besonderen Förder- und Schutzleistung sind nur erfolgversprechend, wenn sie von Eltern und Kindern als sinnvoll beurteilt werden und diese im Prozess der Leistungserbringung (gemäss ihren jeweiligen Pflichten, Möglichkeiten und Rollen) mitwirken. Die Inanspruchnahme einer Leistung setzt also Kooperation voraus. Die Beurteilung der Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft bezieht sich somit auf die Klärung der Frage, ob grundlegende Voraussetzungen der Leistungserbringung gegeben sind. Die Beurteilung der Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit soll sich auf solche Aspekte beziehen, die zur Realisierung einer Hilfe bzw. zur Zusammenarbeit bei der Abwendung von Gefahren für das Kind erforderlich sind. Die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Gelegenheiten zur Mitsprache kann als Anzeichen für Kooperationsbereitschaft verstanden werden; die Fähigkeit zur Artikulation von Bedürfnissen und Interessen kann als Anzeichen für Kooperationsfähigkeit verstanden werden.

### **Was heisst, die Sorgeberechtigten sind "vereinbarungsbereit und -fähig"?**

Die Gewährleistung von besonderen Förder- und Schutzleistungen im einvernehmlichen Kinderschutz setzt voraus, dass Sorgeberechtigte und Sozialdienst zu einer von beiden Seiten getragenen Vereinbarung über Art, Umfang und Zielsetzung der Hilfe gelangen. Das Kriterium bezieht sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft der Sorgeberechtigten, sich mit Fachpersonen eines Sozialdienstes darauf zu verständigen, welche Hilfe notwendig und geeignet ist; die Konsequenzen, die sich aus einer Hilfe ergeben, realistisch einzuschätzen und verlässliche Vereinbarungen über Art, Umfang und Zielsetzung der Leistung zu treffen.

## Literatur

Hauri, Andrea/Zingaro, Marco (2013). Leitfaden Kinderschutz - Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis. Erarbeitet von der Berner Fachhochschule für soziale Arbeit, herausgegeben von der Stiftung Kinderschutz Schweiz. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.

Kindler, Heinz (2006a). Wie kann die gegenwärtige Sicherheit eines Kindes eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut, Kapitel 71, S. 1-4; [http://db.dji.de/asd/F071\\_Kindler\\_iv.pdf](http://db.dji.de/asd/F071_Kindler_iv.pdf)

Kindler, Heinz (2006b). Wie kann die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut, Kapitel 72, S. 1-3 URL:[http://db.dji.de/asd/F072\\_Kindler\\_iv.pdf](http://db.dji.de/asd/F072_Kindler_iv.pdf)

Lillig, Susanna (2006). Wie kann eine erste Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut, Kapitel 48, S. 1-2; URL:[http://db.dji.de/asd/F048\\_Lillig\\_iv.pdf](http://db.dji.de/asd/F048_Lillig_iv.pdf).